

Satzung für die Stiftung Schloss Marienburg - Stand 22.11.2019

Präambel

Schloss Marienburg ist ein anerkanntes Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung, das von den hannoverschen Baumeistern Oppler und Hase zwischen 1858 und 1867 für Königin Marie von Hannover geschaffen wurde. Bau und der Ausstattung des Schlosses zeigen die zeitgenössische hannoversche Bau- und Handwerkskunst auf höchstem Niveau. Schloss Marienburg wirkt als einmaliges Gesamtkunstwerk weit über die Region hinaus. Heute ist Schloss Marienburg eine der meistbesuchten touristischen Attraktionen Niedersachsens.

Ziel der Stiftung Schloss Marienburg ist es, Schloss Marienburg sowie Inventar- und die Kunstgegenstände auf Schloss Marienburg dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Schloss Marienburg

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Pattensen.
4. Die Stiftung ist auf Dauer errichtet.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege.
2. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie das ihr anvertraute Kulturerbe des vormals regierenden Hauses der früheren Länder Hannover und Braunschweig dauerhaft erhält und für die Öffentlichkeit zugänglich macht.
3. Die Stiftung kann darüber hinaus ihren Zweck auch dadurch verwirklichen,
 - dass sie bewegliche und unbewegliche Gegenstände erwirbt, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
 - dass sie steuerbegünstigte inländische Körperschaften, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, durch finanzielle Zuwendungen fördert,
 - sowie dadurch, dass sie das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt macht, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung weckt und Spenden und Zustiftungen zum Stiftungsvermögen einwirbt.
4. Die Nennung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks ist nicht abschließend. Stiftungsrat und Vorstand werden über gemeinwohlkonforme Maßnahmen den Stiftungszweck nach pflichtgemäßem Ermessen verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel der Stiftung (Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen) sind zeitnah im Sinne der Regelungen der Abgabenordnung zu verwenden. Davon ausgenommen ist eine Rücklagenbildung gemäß den Regelungen im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Erhalt, Zustiftungen, Verwendung

1. Das Vermögen der Stiftung ist im Stiftungsgeschäft beschrieben.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind mit Zustimmung des Stiftungsrats zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen des Stifters oder von Dritten annehmen.

§ 5 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Stiftungsrat.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen (§ 57 Abs. 1 AO). Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und bis spätestens fünf Monate nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen und der Stiftungsaufsicht diesen zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen.
4. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
2. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Vorstand wird im Übrigen vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt in der Regel 5 Jahre. Der Stiftungsrat kann den Stiftungsvorstand auch für hiervon abweichende Amtszeiten bestellen.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird. Er kann ebenso beschließen, dass die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zurückgenommen wird.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
6. Der Vorstand hat dem Stiftungsrat jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat er dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss vorzulegen.
7. Nach Vorlage des Jahresabschlusses entscheidet der Stiftungsrat über die Entlastung des Vorstands.
8. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere die Mittelverwendung, die Ertragsrechnung und die getätigten Anlagen. Der Stiftungsrat kann innerhalb einer angemessenen Frist die Vorlage einer Jahresplanung für das kommende Geschäftsjahr verlangen.
9. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats zu allen Maßnahmen, die über die gewöhnliche Verwaltung der Stiftung hinausgehen. Dem Stiftungsrat sind alle Unterlagen vorzulegen, die zur Entscheidung über die Zustimmung erforderlich sind.
10. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen, in der Informationsaustausch, Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sowie die Geschäfte oder Maßnahmen geregelt sind, bei denen der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
11. Der Vorstand kann eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Über deren Höhe entscheidet der Stiftungsrat. Die Vergütung muss dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung dem Grunde und der Höhe nach angemessen sein und dem Sparsamkeitsgebot genügen. Der Vertrag über die Vergütung muss vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich geschlossen werden.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft bestellt. Im Übrigen gelten für Bestellung und Abberufung nachfolgende Abs. 2 bis Abs. 5.

2. Ein Mitglied des Stiftungsrates wird vom Stifter oder einem von ihm benannten Rechtsnachfolger bestellt und abberufen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dem Stifter oder dem von ihm benannten Rechtsnachfolger ist es ausdrücklich gestattet, sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates zu bestellen (Bestellungsberechtigter).
3. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates sind Vertreter des Landes Niedersachsen, die durch den Minister für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen bestellt und abberufen werden. Die so bestellten Mitglieder des Stiftungsrats sind nur zur einheitlichen Ausübung ihrer Stimmrechte berechtigt.
4. Ein Mitglied des Stiftungsrats ist Vertreter der Region Hannover, das durch den Präsidenten der Region Hannover bestellt und abberufen wird.
5. Ein Mitglied des Stiftungsrats ist Vertreter des Betreibers des Besichtigungs-, Gastronomie- und Veranstaltungsbetriebes von Schloss Marienburg, das durch den Betreiber berufen und abberufen wird. Sollte die Betreiberfunktionen von verschiedenen Betreibern wahrgenommen werden, wird das Mitglied durch den Betreiber des Besichtigungsbetriebes bestellt und abberufen.
6. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist das nach Abs. 2 bestellte Mitglied des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat wählt unter Beachtung von Abs. 1. Satz 2 aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Im Falle des Ausscheidens von Stiftungsratsmitgliedern aufgrund Rücktrittes oder Tod bzw. Abberufung aufgrund Absatz 2 bis Absatz 5, reduziert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieder bis zur Bestellung von neuen Stiftungsratsmitgliedern. Die in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Bestellungsberechtigten sind in diesem Fall gehalten, unverzüglich ein neues Mitglied des Stiftungsrates zu bestellen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand. Welchen Angelegenheiten der Stiftungsrat grundsätzliche Bedeutung beimisst, entscheidet er selbst. Die Vertretung der Stiftung durch den Vorstand nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.
2. Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplans
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. Beschlussfassung über Umschichtungen im Stiftungsvermögen (§ 4 Ziff. 2)
 - d. Bestellung und Abberufung des Vorstands, Abschluss von Dienstverträgen mit dem Vorstand sowie allen den Vorstand betreffenden Angelegenheiten,
 - e. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f. Entlastung des Vorstands,
 - g. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen,
 - h. die Genehmigung von zustimmungspflichtigen Geschäften (§ 6 Ziff. 9),
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.
3. Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stiftungszwecks. Welche Schwerpunkte die Stiftung unter Berücksichtigung von § 2 bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. zeitweise nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

4. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Stiftungsvorstand.
5. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung neben dem Vorstand - vorbehaltlich § 6 Abs. 4 S. 1 der Stiftungssatzung - in repräsentativer Hinsicht gegenüber Dritten.

§ 9 Geschäftsordnung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Email oder telefonisch gefasst werden, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung. Zur Beteiligung an einem schriftlichen Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist von einer Woche einzuräumen.
2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsrat beschließen, Vertraulichkeit herzustellen.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen per Stimmbotschaft vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt.
6. Beschlüsse gelten im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihnen zustimmt. Darüber hinaus bedürfen Beschlüsse über die in § 8 Abs. 2 lit. c. und i. genannten Beschlussgegenstände stets der Zustimmung der in § 7 Abs. 2 und 3 bestellten Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse über die in § 8 Abs. 2 lit. g. genannten Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung der in § 7 Abs. 3 bestellten Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse über die in § 8 Abs. 2 lit. d. genannten Beschlussgegenstände bedürfen außerdem der Zustimmung von vier Fünfteln der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrats.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen, die telefonisch oder im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind unverzüglich, spätestens bis 14 Tage nach der Beschlussfassung, Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
8. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

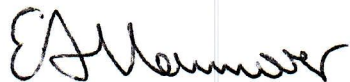
§ 10 Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

1. Bei einer Satzungsänderung kann der in § 2 genannte Stiftungszweck erweitert oder ergänzt, nicht jedoch eingeschränkt oder beseitigt werden.
2. Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
3. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann der Stiftungsrat die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Wahl des Stiftungsrats an eine von diesem bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine von dem Stiftungsrat bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Kulturförderung oder Verwendung zur Denkmalpflege.
5. Sämtliche Satzungsänderungen, eine Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Stiftungsbehörde.

§ 11 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Anschrift der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung der Organe sind der Stiftungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der Stiftungsbehörde. Mit der Anerkennung tritt diese Satzung in Kraft.

Hannover, den 10.12.2019



Ernst August Prinz von Hannover (*19.07.1983)